

Preisblatt und Preisänderung

Stand: 01.04.2024

Wärmenetz Hafenspitze

(für Tarifkunden mit Neuanschluss vor dem 01.01.2023)

1. Wärmepreise für das vorgenannte Wärmenetz (Stand 01.01.2023)

AP₀ = 12,74 Ct./kWh inkl. Umlagen in Höhe von 0,062 Ct./kWh
GP₀ = 170,52 € / Jahr

Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise inkl. 7% USt. sowie betreffend des genannten Arbeitspreises einschließlich Energiesteuern für Erdgas und Biomethan bezogen auf die nachstehenden rechnerischen Anteile (Stand: 01.01.2023). Ab dem 01.04.2024 gilt ein Ust.-Satz in Höhe von 19 %. Die insoweit automatisch geltenden Bruttopreise inkl. 19 % Ust. ab dem 01.04.2024 sind am Ende des Preisblattes informativ ausgewiesen.

Wird die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Ziffer 1 vermindert sich im Falle eines Wegfalls oder einer Verminderung von Steuern und Abgaben entsprechend. Der Kunde wird über eine solche Änderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2. Preibestandteile

Die Wärmeversorgung erfolgt derzeit im oben genannten Wärmenetz insgesamt durchschnittlich zu:

97% Biomethan
3% Erdgas

Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag Entgelte gem. Ziffer 1. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundpreis (GP) pro Jahr, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung von Wärmeerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung umfasst;
- b) einem Arbeitspreis (AP) für die eingesetzte Energie, der die Kosten für die Energiebeschaffung sowie der Verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die CO₂-Umlage in Höhe der Kosten für das Jahr 2024 sowie die weiteren nachfolgend aufgeführten Umlagen für die anteilige Erdgasbelieferung sind in den AP₀ unter Ziffer 1 bereits eingerechnet. Die Berechnung erfolgt bezogen auf den Gasanteil von 3 % und einem Umrechnungsfaktor für die Umwandlung Erdgas/Wärme inkl. Netzverluste in Höhe von 0,630:

Gasspeicherumlage in Höhe von 0,186 ct/kWh netto (Stand: 01.01.2024):

0,186 x 0,03 / 0,630 = 0,009 ct/kWh netto = 0,010 ct/kWh brutto (inkl. 7 % MwSt.) / 0,011 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.)

Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,00 netto, (Stand: 01.10.2023):

0,00 x 0,03 / 0,630 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inkl. 7 % MwSt.) / 0,000 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.)

Konvertierungsumlage in Höhe von 0,00 ct/kWh netto, (Stand: 01.01.2023):

0,00 x 0,03 / 0,630 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inkl. 7 % MwSt.) / 0,000 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.)

CO₂-Mehrkosten für Erdgas in Höhe von 0,816 ct/kWh netto für 2024:

0,816 x 1,00 / 0,630 = 1,295 ct/kWh netto = 1,386 ct/kWh brutto (inkl. 7 % MwSt.) / 1,541 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.)

Daraus ergibt sich ein Preisanteil Umlagen für Erdgas in Höhe von 1,396 ct/kWh brutto (inkl. 7 % MwSt.), bzw. 1,552 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.). Die Fortentwicklung erfolgt über die Preisänderungsbestimmung.

- c) Die Preise gem. Ziffer 1 unterliegen der Preisanpassung gem. Ziffer 3..

3. Preisanpassungsklauseln

GP_{neu} = GP₀ * [0,1 + (0,4 * L/L₀) + (0,5 * I/I₀)]

AP_{neu} = AP₀ * [0,0015 * G/G₀] + [0,485 * (BM+CO₂-PreisBM) / (BM₀ + CO₂-PreisBM₀)] + [0,5 * F/F₀]

3.1 Dabei bedeuten

GP₀: Basis-Grundpreis gem. Ziffer 1

AP₀: Basis-Arbeitspreis gem. Ziffer 1

3.1.1 Ermittlung des Grundpreises (einmal jährlich):

GP₀ * [0,1 + (0,4 * L/L₀) + (0,5 * I/I₀)]

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbständigen Versorgungsbetrieben (TV-V) Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt.

3.783,67

[Veröffentlicht unter https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html](https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html)

L₀ Basiswert für L = **3.386,42 EUR (Stand: 01.01.2023)**

I: Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für den Zeitraum vom November des Vorjahres bis Oktober des Kalenderjahres vor Beginn des neuen Lieferjahres des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 1 „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, 2015 = 100 **151,02**

I₀: Basiswert für I = **147,18** (entspricht dem Mittelwert für Nov. 2021 – Okt. 2022)

Exemplarische Berechnung bezogen auf den Grundpreis zum 01.01.2023:

Für den 01.01.2023 gilt deshalb:

$$GP = GP_0 * [0,1 + 0,4 * (3.386,42/3.386,42) + 0,5 * (147,18/147,18)]$$

Daraus folgt:

$$GP_0 * 0,1 + (0,4 * 1) + (0,5 * 1) = GP_0 \text{ bzw. } GP \text{ zum } 01.01.2023$$

3.1.2 Ermittlung des Arbeitspreises (quartalsweise):

G: Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe maximum (Stufe 2) bis 14.173 kWh/a Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Eckernförde zum Anpassungszeitpunkt.
Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis. **14,46**

G₀: Basiswert für G = **18,19** Ct./ kWh (Stand 01.01.2023)

[Die Werte finden Sie hier.](#)

BM: Arithmetisches Mittel aus den durchschnittlichen Einkaufspreisen für Biomethan der Stadtwerke Eckernförde GmbH zu den Anpassungszeitpunkten für das Netz Bornbrook, veröffentlicht unter <https://www.eckernfoerdernetz-sh.de/netze/waerme>.

Im Jahr 2022 fielen noch keine Mehrkosten für einen CO²-Preis für Biomethan an.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober
Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar
Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli **9,45**

BM₀: Basiswert für BM = **8,15** Ct./kWh (August, September, Oktober 2022)

CO²-Preis- Faktor BM: Für Biomethan als Einsatzstoff für die Energieversorgung gibt es im Jahr 2022 noch keinen CO²-Preis. Sollte jedoch ein solcher eingeführt werden, würde dieser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechnet und für den Anteil des Einsatzstoffes im Verhältnis des Umwandlungsfaktors Biomethan/Wärme (CO²-Preis pro kWh x Umwandlungsfaktor) mittels obiger Formel weitergegeben. Sollte der Index die Preisentwicklung des CO²-Preises abbilden, entfällt die gesonderte Weiterberechnung.

F: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober
Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.
Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli **167,80**

F₀: Basiswert für F zum Stand 01.01.2023 = **140,07** (Aug. 2022 134,3; Sep. 2022 139,5, Okt. 2022 146,4)

GP₀ **170,52 €**

Daraus folgt für den Preisstand: 01.04.2024

AP_{neu} AP₀ * [0,0015 * G/G₀] + [0,485 * (BM+CO²-PreisBM) / (BM₀ + CO²-PreisBM₀)] + [0,5* F/F₀]
14,95 Ct. / kWh inkl. 7% MwSt.
16,63 Ct. / kWh inkl. 19% MwSt.

GP_{neu} GP₀ * [0,1 + (0,4 * L/L₀) + (0,5 * I/I₀)]
180,75 € inkl. 7% MwSt.
201,02 € inkl. 19% MwSt.

3.1.3 Allgemeine Hinweise

Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

3.2 Anwendung der Preisanpassungsklausel

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt das FWU die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Abrechnung aus.

3.3 Änderung der Preisanpassungsklausel

- (1) Das FWU ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gem. (2) bis (4) anzupassen. Die Anpassung nach S. 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in
- (2) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das FWU unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das FWU keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherige Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das FWU und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO₂-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der FWU erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das FWU zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, so dass diese Kostenbelastungen vollständig Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist FWU verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.
- (3) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist FWU berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
- (4) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und FWU bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch FWU nicht möglich ist.
- (5) FWU wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gem. (2) – (4) spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht FWU die neuen Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über seine Internetseite <https://www.eckernfoerdernetz-sh.de/netze/waerme> bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. FWU wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.